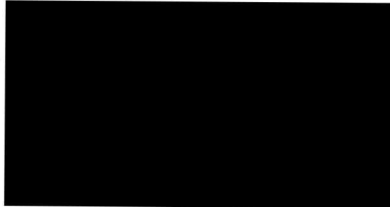




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 51-1000  
Fax +49 611 51-1001


bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

IFG-2021-0001295671

[www.bka.de](http://www.bka.de)

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Polizeifachlicher Austausch bei der Tschechischen Polizei in Prag  
[#212479]

Ihr Schreiben vom 11.02.2021  
Wiesbaden, 17.03.2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 11.02.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um  
Zusendung der Einladung zum polizeifachlichen Austausch bei der  
Tschechischen Polizei in Prag, welcher am 28. und 29. Januar 2020 stattfand,  
sowie um Übermittlung der schriftlichen Unterlagen, die diesbezüglich von  
den Projektbeteiligten angefertigt worden sind.

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam  
machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m.  
§ 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche vorhandene amtliche Informationen  
erstreckt, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig  
von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Auflage 2006, § 2 Rn. 11 f.)  
Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht  
gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als  
konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen



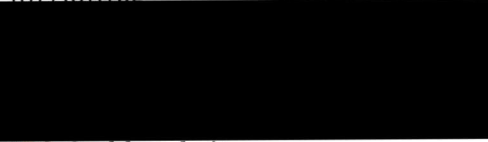
Seite 2 von 2

Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, Kommentar IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 37).

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen zu den von Ihnen beehrten konkreten Unterlagen keine amtlichen Informationen vor. Insofern ist in Ermangelung amtlicher Informationen ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 IFG nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung